

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

(Erb-) Defensiv-Bündnis zu Westmonasterii
vom 20. Juli 1661

(Erb-) Defensiv-Bündnis, resp. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen König Carl II. von Grossbritannien und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg auf (10 Jahre).

Unterhändler:

englisch: Arthur Anglesey; Denzel Holles; Anton Aschley; Georg Carteret, Ed. Nicholas; Wilh. Morice
brandenburgisch: Johann Moritz v. Nassau und Daniel Weymann

Ratifikationen:

König Carl's II., zu London im November decimo.
Des Kurfürsten zu Cleve am 10. October 1661

1. Es findet unter den Contrahenten ewiger Friede und Freundschaft statt;
2. zu Förderung Votheils, Abwendung Schadens.

Wechselseitiger Beistand. § 3 – 7

3. Der König verspricht dem Kurfürsten Hülfe zur See, wenn dieser in Preussen, Pommern, der Mark Brandenburg angegriffen wird; wirkt auch durch Sendungen gegen dergleichen Angreifer.
4. Der König unterstützt den Kurfürsten in alle Weise in Behauptung und Vertheidigung seiner jülich-cleveschen Besitzungen (*jetziger und künftiger*).
5. Ebenso wenn der Kurfürst oder seine Unterthanen ob der Religion belästigt werden oder deren freie Ausübung in Jülich-Cleve-Berg beeinträchtigt würde.
6. Der Kurfürst verspricht, wenn wer den König oder seine Unterthanen in Nord- oder Ostsee turbierte (*beunruhigen oder stören*), nach Kräften auf Vertheidigung und Befreiung derselben hinarbeiten;
7. Feinde und Rebellen des Königs in seinem Gebiet nicht aufzunehmen, vielmehr zu vertreiben oder gefangen auszuliefern.

Schiffahrts- und Handels-Verkehr. § 8 19

8. Der Verkehr, Handel, Wandel ihrer Unterthanen ist wechselseitig ein freier, unter Beobachtung der localen Gesetze, Rechte, Privilegien, Gebräuche.
9. Die Schiffe beiderseitiger Unterthanen geniessen freier Station, sie mögen aus Noth oder Handel halber anlaufen.
10. Auch findet wechselseitig freier Zutritt der Kriegs- und Caperschiffe statt (*sive illae naves bellicae scil. publicae fuerint, sive eorum qui specialia diplomata obtinuerint* (Egal ob es sich um Kriegs- oder Handelsschiffe handelt, oder solche, welche eine spezielle dipl. Note erhalten haben));
11. doch nur in geringer Zahl, *praevia notificatione* (bei vorläufiger Anmeldung) und, wenn letzteren ob Surm's unmöglich, ohne längeres Verweilen.
12. Beiderseits gestrandete Schiffe und Waren können (*salvo tamen cujusque loci singulari jure* (unbeschadet das Recht eines jeden einzelnen lokalen)) vindiciert (Anspruchs des Eigentümers gegen den Besitzer einer Sache auf deren Herausgabe gefordert) werden. Gegen Bitte und billigen Lohn sollen etc. Anwohner das Rettbare bergen helfen.
13. Bei Injurien (*Beleidigungen*) und Schadenersatz-Ansprüchen von beiderseits Unterthanen findet Process in loco delicti vel contractus (Verfahren anstelle der Straftat oder eines Vertrags) statt und wird beiderseits schleunige Justiz geübt.
14. Darum finden keine Repressalien oder Arreste statt, ausser im Fall offener Verschleppung oder Verweigerung der Justiz.
15. An Zöllen und Abgaben werden keine höheren als von den Dänen oder Holländern erhoben.
16. Die kurfürstlichen Unterthanen geniessen der gleichen Vorrechte wie die Dänen oder Holländer, die königlichen wie die Holländer oder irgend ein fremdes Volk.

17. Beide Contrahenten haben freie Disposition (*Verfügung*) über ihre Zölle und Hafenabgaben, wofern nur die erwähnte Gleichheit bewahrt wird.
18. Wechselseitig sind Werbungen und Ankauf von Schiffs- und Kriegsmaterial erlaubt – es lehnt es denn der Eine oder Andre ab, weil er selbst bekriegt wäre.
19. Erhalten die Dänen oder Holländer von den Engländern besondere Vergünstigungen, so erhalten diese auch die Brandenburger etc.
20. Der Kurfürst bemüht sich für den Beitritt auch anderer Reichsfürsten und der König verspricht solchen Aufnahme auf gute Bedingungen.
21. Das Bündnis gilt auf 10 Jahre à dato der Ratification. Dann findet event. Prorogation, Extension, Interpretation (*Vereinbahrung über Zuständigkeit, Erweiterung*) statt.
22. Dieses Defensiv-Bündnis soll anderen bestehenden keinen Abbruch thun.
23. Der Stapel englischen Tuchs, ehdes in Königsberg, dann in Danzig, soll mit Bewilligung der etc. Kaufleute vom Kurfürsten an einen Ort seines herzoglichen Preussens verlegt werden – vorbehaltlich des exercitii reformatae religionis (*Ausübung der reformierten Religion*) dieser Kaufleute.
24. Contrahenten beobachten getreu diese Artikel und bewirken Austausch der Ratification innert 4 bis 6 Monaten à dato.

Articulus Secretus

Artikel 4 soll nicht verstanden werden zum Präjudiz des Herzogs von Neuburg oder in Bezug auf irgend eine Controverse zwischen diesem und dem Kurfürsten. Bei dergleichen will der König sich gern und sofort interponieren (*vermitteln*).

Ratification dieses innert 4 – 6 Monaten.

Gedruckt bei Aitzema



König Carl II. von Grossbritannien